

45. 1. Negatorische Klage wegen Immission unerträglichen Gestankes.
2. Kann der Klageantrag bei der negatorischen Klage auf Verurteilung zur Herstellung bestimmter Einrichtungen gerichtet werden?
3. Einfluß des § 26 Gew.O. auf den Rechtserfolg der negatorischen Klage.
4. Zur Abgrenzung der Zulässigkeit eines Teilurteiles.

VI. Civilsenat. Ur. v. 16. April 1896 i. S. A. (Bekl.) w. B. Wwe. (Kl.) Rep. VI. 418/95.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Beklagte, welchem die Abfuhr der Fäkalien der Stadt Bremen übertragen war, und der die abgefahrenen Stoffe auf gewissen, der Klägerin gehörigen benachbarten Grundstücken lagerte und verarbeitete, war, nachdem die deswegen erhobene Klage vom Landgerichte abgewiesen worden war, auf Berufung der Klägerin durch ein Teilurteil des Berufungsgerichtes für verpflichtet erklärt worden, von der Abfuhr aus der Stadt Bremen keine übeln Geruch verbreitenden Fäkalien im Freien auf den betreffenden Grundstücken zu lagern, sondern sie entweder in undurchlässigen und dicht verschlossenen Gruben zu lagern, oder, nach Wiedereröffnung der Poudrettefabrik (welche vor kurzem durch eine Feuersbrunst zerstört war), dafür Sorge zu tragen, jedoch unter Vorbehalt behördlicher Genehmigung, daß sämtliche Fäkalien direkt in die im Schuppen befindliche Sammelgrube gebracht und von da durch Röhren in die Fabrik zur Verarbeitung geleitet werden. Auf Revision des Beklagten hob das Reichsgericht dieses Urteil auf und verwies die Sache an das Berufungsgericht zurück, aus den folgenden

Gründen:

... „Was den Klageanspruch an sich anlangt, entsprechen die rechtsgrundsätzlichen Ausführungen des Berufungsgerichtes über das

Nachbarrecht den gemeinrechtlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung des Reichsgerichtes.

Vgl. Entsch. desselben in Civilf. Bd. 6 S. 218 flg., Bd. 12 S. 174, Bd. 17 S. 104.

Wenn insbesondere nach dem in Bd. 6 a. a. O. Ausgeführten der Eigentümer des Nachbargrundstückes sich kein übermäßiges Getöse gefallen zu lassen braucht und mit der negatorischen Klage auf Abstellung desselben klagen kann, so muß folgerichtigerweise das gleiche umso mehr gelten von einem unerträglichen Gestank, wie im vorliegenden Falle einer in Frage steht, da hierbei in einem Sinne sogar schon von einer körperlichen Immission auf das Nachbargrundstück gesprochen werden kann.

Vgl. das Urth. des R.G.'s in der Sache Rep. III. 1/95, Bolze, Praxis des Reichsgerichtes, Bd. 20 Nr. 62.

Aber die Anwendung, welche das Oberlandesgericht hier im einzelnen von jenen Rechtsgrundsätzen gemacht hat, entspricht nicht der prozessualen Sachlage und gerät in mancher Beziehung auch mit revisibeln materiellen Rechtsnormen in Widerspruch.

Die Anträge der Klägerin gingen in beiden vorigen Instanzen dahin, daß der Beklagte verurteilt werde, Vorkehrungen zu treffen, daß keinerlei Gestank von den auf den (näher bezeichneten) Immobilien lagernden Fäkalien auf das der Klägerin gehörige Immobile X., und kein das erträgliche Maß übersteigender Gestank auf die der Klägerin gehörigen Immobilien Y. und Z. gelangen könne, eventuell — falls solche Vorkehrungen nicht zu treffen seien —, daß der Beklagte verurteilt werde, keinerlei Fäkalien auf den zuerst erwähnten Immobilien zu lagern, bei gerichtsseitig zu bestimmender Strafe im einzelnen Übertretungsfälle. Daß es diesen Anträgen im allgemeinen nicht an irgend welcher Berechtigung fehlte, ist nach den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheiles zweifellos, da dort ohne ersichtlichen prozessualen Verstoß thatsächlich festgestellt ist, daß durch die Lagerung der aus der Stadt Bremen herrührenden Fäkalien auf den näher bezeichneten Grundstücken, wie sie der Gewerbebetrieb des Beklagten mit sich bringt, ein das erträgliche Maß übersteigender Gestank auch auf den in Frage kommenden Grundstücken der Klägerin bewirkt wird. Ob darum die Klageanträge, wie sie gestellt sind, in allen Einzelheiten gerechtfertigt waren, braucht hier noch nicht erörtert zu werden, weil

das Berufungsgericht sich in dem jetzt angefochtenen Teilurteile an die Formulierung jener Anträge doch nicht gehalten hat. Es kommt zunächst nur darauf an, ob sich der Beklagte mit Grund über die Verpflichtungen beschwert hat, die ihm durch den Ausspruch des Berufungsgerichtes auferlegt worden sind: und dies war zu bejahen.

Der Gebrauch, welchen das Oberlandesgericht hier von dem Institute des Teilurteiles gemacht hat, konnte überhaupt nicht gebilligt werden. Dem prinzipialen Klageantrage gegenüber, welcher gerichtet war auf die Verurteilung dazu, zur Erreichung gewisser Erfolge „Vorkehrungen zu treffen“, erscheint die Verurteilung zur Vornahme bestimmter Einrichtungen, wie sie vom Berufungsgerichte ausgesprochen worden ist, überhaupt nicht als ein Teil, nämlich nicht als ein Minus, sondern als etwas Anderes, eher gerade als ein Mehr, insofern sie den Beklagten in der Wahl seiner Mittel einengt. Dem eventuellen Klageantrage gegenüber, der auf gänzliche Unterjagung der Lagerung von Fäkalien gerichtet war, könnte allerdings jene Verurteilung als ein Minus erscheinen; aber die Eventualität, für welche dieser Antrag gestellt war, nämlich daß Vorkehrungen, den Gestank auszuschließen, bei solcher Lagerung nicht getroffen werden könnten, lag noch gar nicht vor. . . .

In materieller Beziehung sodann ist die Verurteilung des Beklagten zu einem bestimmten Verhalten in Ansehung derjenigen Grundstücke, die er selbst inne hat, überhaupt unstatthaft. Die Klägerin hat als Eigentümerin ihres Grundstückes nur ein Recht darauf, daß der Beklagte die unerträgliche Einwirkung auf dieses unterlasse; weiter reicht die negatorische Klage überhaupt nicht. Daher ist auch das eventuelle Klagegesuch, den Beklagten zur völligen Unterlassung der Lagerung von Fäkalien zu verurteilen, wie hier noch beiläufig bemerkt werden mag, formell nicht zu rechtfertigen; wie der Beklagte es anfangen möchte, die Bewirkung von unerträglichem Gestanke auf dem Grundstücke der Klägerin zu vermeiden, müßte unter allen Umständen zunächst ihm überlassen bleiben. Der § 26 Gem.D. hat für den Fall, daß die benachteiligenden Einwirkungen auf das Nachbargrundstück von einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage (vgl. §§ 16. 24 Gem.D.) ausgehen, — welcher Fall hier insoweit gegeben ist, als die wieder zu eröffnende Poudrettefabrik des Beklagten in Frage steht, — den

Wirkungskreis der negatorischen Klage noch mehr eingeschränkt, aber damit nicht etwa seinerseits bewirkt, daß in solchen Fällen jetzt der benachteiligte Nachbar jemals die Herstellung bestimmter jene Einwirkungen ausschließender Einrichtungen zu verlangen berechtigt wäre. Wenn dort vorgeschrieben ist, daß in solchen Fällen nicht auf Einstellung des Gewerbebetriebes geklagt werden könne, so ist damit einerseits gesagt, daß ein direkt auf solche Einstellung gerichteter Klagantrag in den Fällen des § 26 auch dort ausgeschlossen sein sollte, wo er bis dahin zulässig war, was freilich nach gemeinem Rechte überhaupt nicht der Fall war,

vgl. Kocholl, Rechtsfälle, Bd. 2 S. 383 fig. 396; etwas unklar,

Mandry, Civilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze (Ausfl. 3) S. 318, sondern nur nach einzelnen Partikularrechten, von denen die hauptsächlichsten, das Revidierte Lübbische Recht 3, 12, 11. 12 und das Rostocker Stadtrecht 3, 12, 14. 16, inzwischen durch das Reichsgesetz vom 4. November 1874 überhaupt aufgehoben worden sind, unter besonderen Voraussetzungen. Andererseits und außerdem bedeutet jene Bestimmung in Verbindung mit der weiteren Vorschrift, wonach nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sein sollten, auf Schadloshaltung geklagt werden kann, nur noch das, daß der negatorisch Belangte seinerseits die Einrede vorschützen kann, es seien keine Einrichtungen thulich und mit einem gehörigen Betriebe seines Gewerbes vereinbar, welche die im Klagantrage bezeichnete Einwirkung auf das Grundstück des Klägers verhindern würden, und es sei daher die negatorische Klage hier überhaupt ausgeschlossen, und bleibe nur eine Klage auf Schadloshaltung übrig.

So auch ein Urteil des bayerischen Obersten Landesgerichtes vom Jahre 1881 in der Sammlung von Entsch. des Obersten Landesgerichtes für Bayern Bd. 9 S. 187 fig., und bei Seuffert, Archiv Bd. 38 Nr. 6, und die Urth. des R.G.'s in den Sachen Rep. III. 277/90 (Wolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 11 Nr. 63), Rep. III. 241/90 (ebenda Bd. 12 Nr. 46), Rep. III. 267/91 und Rep. III. 106/95¹⁾); nicht entgegen Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 S. 57.

¹⁾ Inzwischen abgedruckt in dieser Sammlung Bd. 36 Nr. 42 S. 178. D. E.

Von Schriftstellern teilen diese Auffassung: v. Landmann, Gewerbeordnung (2. Aufl.), Bd. 1 Anm. 5 zu § 26 S. 200; v. Schicker, Gewerbeordnung (3. Aufl.) Anm. 8 zu § 26 S. 53, und Schenkel, Deutsche Gewerbeordnung (2. Aufl.) Bd. 1 Anm. 7 zu § 26 S. 171; a. M. freilich: Rocholl, a. a. O. S. 397 fig.

Aus dem Ausgeführten ergibt sich, daß der Revisionskläger freilich mit entschiedenem Unrechte gemeint hat, nach § 26 Gew.O. hätte die Klägerin im Klagantrage die von ihr verlangten Einrichtungen bestimmt bezeichnen müssen, daß er dagegen mit Recht eventuell geltend gemacht hat, dem allgemein gefaßten Antrage der Klägerin hätte das Berufungsgericht eventuell auch nur mittels einer ebenso allgemein gefaßten Beurteilung entsprechen dürfen.“ . . .